

**DE**

**32000L0031**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 91/2000**

**vom 27. Oktober 2000**

**zur Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste)**  
**des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 67/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. August 2000<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates muss für die Zwecke des Abkommens angepasst werden -

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XI des Abkommens wird nach Nummer 5g (Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"5h. **32000 L 0031:** Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ('Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr') (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) genannten Fällen gilt für die EFTA-Staaten als Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer die dem Diensteanbieter nach dem nationalen Recht zugewiesene Nummer."

---

<sup>1</sup> ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 50.

<sup>2</sup> ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

## *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

## *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. Oktober 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*G. S. Gunnarsson*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*P. K. Mannes*

*E. Gerner*

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.